

Landratsamt Aschaffenburg
81.5-824-1-07/20

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Firma Heraeus Site Operations Energy GmbH auf Erweiterung und
Betrieb der Propanversorgung im Medienhof, Gebäude 179 nach § 16 BImSchG
am Standort Reinhard Heraeus Ring 29, 63801 Kleinostheim, Fl.Nr. 8624/6,
Gemarkung Kleinostheim**

Die Heraeus Side Operation Energy GmbH & Co.KG (HSO-E) betreibt am Standort in Kleinostheim mehrere Lageranlagen im sogenannten Medienhof Gebäude 179. Der technische Zweck der Lageranlagen des Medienhofs ist die Versorgung der Heraeus Betriebe des Standortes mit brennbaren (Propan, Wasserstoff, Acetylen) und nicht brennbaren Gasen (Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Helium).

Im Rahmen der Erweiterungsaktivitäten am Standort der Heraeus in Kleinostheim ist es erforderlich die Medienversorgung durch den Medienhof an den zukünftigen Verbrauch anzupassen. Der Betreiber beantragte die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für den Rückbau der bestehenden Propangastanks, die Errichtung eines neuen Propangastanks mit einem Volumen von 100 m³ und einer Nutzlast von 49 t im Medienhof und die Errichtung einer neuen Verdampferstation für Propan sowie einer Heizungsanlage der Verdampfer innerhalb des Medienhofs.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da das Betriebsgelände ein großflächiges Gewerbegebiet mit gewerbestypischer Bebauung ist, keine bedeutende Unfallrisiken und keine Risiken für die menschliche Gesundheit mit der Anlage verbunden sind, die Änderung innerhalb des Anlagengrundstücks durchgeführt wird und weil Schutzgüter und -gebiete nicht negativ betroffen sind. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 02.12.2020

Lea Röth
Regierungsrätin